

**URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)
vom 27.02.2004 / Begründung vom 07.04.2011 (RP 09-1011)**

Layout Website SHV

**Rekurs der PSG Lyss gegen den Entscheid IDK 802 - 10/11 vom 28.03.2011 betreffend Protest
im Spiel Nr. 112625 gegen West HBC vom 12.03.2011 in Lyss**

Zusammensetzung

- Dr. Simon Osterwalder, Thalwil (Referent)
- Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Illnau
- Dr. Christian Schöbi, Altstätten

1 Sachverhalt

- 1.1 PSG Lyss (nachfolgend die Rekurrentin), hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Zur Diskussion steht die letzte Angriffsaktion von West HBC gegen die Rekurrentin. Vor deren Ausführung zeigt die angehaltene Zeitmessung 59 Minuten und 59 Sekunden. Ausgangsposition ist Halbrechts auf ca. 11-12m Distanz zum Tor der Rekurrentin. Die angreifende Mannschaft formiert eine klassische Freiwurf-Stellung, wobei im Hinblick auf die verbleibende Spielzeit der Anlaufabstand des designierten Werfers zu seinen Mitspielern im Freistossblock sehr kurz angesetzt wird. Der Feld-SR gibt das Spiel frei. Praktisch gleichzeitig erfolgt der Pass aus dem Freitossblock an den rechten Rückraumspieler. Dieser steigt nach einem Schritt Richtung Deckungsblock, der sich gegen den sich gegen das Tor verschiebenden Freistossblock und Werfer bewegt, und schießt mit einem harten Wurf in die linke obere Torecke (aus Torhütersicht). Der Wurf erfolgt letztlich aus ca. 11m Tordistanz. Die SR anerkennen das Tor von West HBC, entsprechend das Endresultat 26:26 unentschieden lautet. Gegen die Wertung dieses Treffers setzte sich die Rekurrentin mittels Protest zur Wehr.
- 1.3 Die Vorinstanz hat gestützt auf eine Videoaufzeichnung der zu beurteilenden Spielszene, gestützt auf Befragungen der SR sowie gestützt auf den SR-Rapport den von der Rekurrentin unmittelbar nach Spielende am Spielleitungstisch deponierten Protest mit ausführlich begründetem Entscheid abgewiesen. Der Entscheid der Vorinstanz erging in Anwendung von Art. 40 Abs. 2 RPR, wonach Tatsachenentscheide von SR mittels Protest grundsätzlich nicht anfechtbar sind, sowie mit der Begründung, wonach die von diesem Grundsatz abweichende Möglichkeit einer Anfechtung - wenn man diese Möglichkeit überhaupt generell zulassen will - jedenfalls eines krassen und offensichtlich falschen Tatsachenentscheides der SR bedarf. Bei der Würdigung der ihr vorliegenden Sachverhaltselemente kam die Vorinstanz zum Schluss, dass bei der fraglichen Spielszene von vornherein nicht von einem krassen Fehlentscheid gesprochen werden könne, wobei daran auch der Umstand nichts zu ändern vermöge, dass letztlich auch anhand des Videomaterials nicht klar nachweisbar sei, ob der Ball noch während der Spielzeit die Torlinie in vollem Umfang überquert hätte oder nicht.
- 1.4 Die Rekurrentin beantragt, der Entscheid der Vorinstanz sei aufzuheben, mithin ihren Protest zu schützen und das Spiel Nr. 112625 vom 12.03.2011 zwischen PSG Lyss und West HBC mit dem Schlussresultat von 26:25 Toren zu Gunsten der Rekurrentin zu werten.
- 1.5 Zur Begründung bringt die Rekurrentin zusammengefasst vor, die Vorinstanz hätte nicht alle zur Entscheidung notwendigen Sachverhaltsabklärungen sowie teilweise falsche Sachverhaltserwägungen vorgenommen, die Vorinstanz hätte verkannt, dass der Ball erst nach Ertönen der Schluss sirene die Torlinie überquert hätte, und die Vorinstanz würde missachten, dass die spielregeltechnisch vorgesehene Spieldauer von 2x30 Minuten nicht durch Ermessensbetätigung der SR verlängert werden könne.

Zur Begründung ihrer Behauptung, der Ball hätte die Torlinie in vollem Umfang erst nach Ablauf der Spielzeit überquert, beruft sich die Rekurrentin auf die dem VSG vorliegende Spielsequenz sowie (sinngemäss) auf ihr "normales Zeitgefühl" (vgl. Notiz auf Spielrapport) bzw. den "gesunden Menschenverstand", wonach in einer verbleibenden Spieldauer von 1 Sekunde (was aufgrund der vor der Freistossausführung bei 59 Minuten und 59 Sekunden angehaltenen Zeitmessung Fakt sei) ein Torerfolg bis zum Ertönen der automatischen Schluss sirene nicht möglich sei. Weiter stellt sie sich - in Bezug auf entsprechende Erwägungen der Vorinstanz - auf den Standpunkt, es wäre

für die Umstossung des Grundsatzes in Art. 40 RPR, wonach Tatsachenentscheide nicht mit Protest anfechtbar sind, nicht haltbar, hierzu ausschliesslich krasse Fehlentscheidungen (die in der Literatur bezeichnete "Jahrhundert"-Ausnahme) zu berücksichtigen. Festzuhalten ist dazu, dass die Rekurrentin nicht darlegt, inwieweit es sich bei der tatsächlich zu beurteilenden SR-Entscheidung, nach welcher der Ball während der regulären Spielzeit im Tor versenkt worden ist, um eine krasse und objektiv offensichtliche Fehlentscheidung der SR handelt. Es ist hingegen davon auszugehen, dass die Rekurrentin darlegen will, die SR hätten das Tor gezählt, obwohl ihnen bewusst war bzw. offensichtlich hätte bewusst sein müssen, dass die reguläre Spielzeit bereits abgelaufen war, als der Ball die Torlinie überquert hat.

- 1.6 Dem VSG liegen der begründete Entscheid der Vorinstanz, der SR-Rapport, eine Videosequenz der dem Protest und dem Entscheid der Vorinstanz zu Grunde liegenden Spielszene sowie die mündlichen Stellungnahmen des DEL, der beiden SR sowie der Zeitnehmerin vor, welche die Zeitmessung bedient hat. Die dem VSG vorliegenden Vernehmlassungen wurden der Rekurrentin vom Referenten - mit Blick auf die unmittelbar anstehende finale Meisterschaftsphase am 07.04.2011 - telefonisch erläutert. Der Rekurrentin wurde die Möglichkeit zu einer letzten schriftlichen Stellungnahme offeriert. Diese Stellungnahme erfolgte - wiederum mit Blick auf eine wichtige Meisterschaftsphase anzustrebende und von der Rekurrentin zu Recht geforderte schnelle Entscheidung - ebenfalls mündlich am 07.04.2011 anlässlich derselben telefonischen Unterredung. Die Rekurrentin hielt dabei an ihren bisherigen Ausführungen vollumfänglich fest, anerkennt aber immerhin, dass es sich jedenfalls um eine sehr knappe Entscheidung handeln würde, wobei sie aber eine für eine solche Situation notwendige hohe Konzentration der SR in Abrede stellt. Sie anerkennt sodann, dass zur Frage, ob der Ball vor dem Ertönen des Schlusssignals schon vollumfänglich im Tor war, jedenfalls ein sog. Picturing der Videoaufnahme vorgenommen werden müsse. Sie hält aber fest, dass dieses klar zeige, dass der Ball bei Ertönen der Schluss sirene noch nicht im Tor war. Aufgrund der daraus resultierenden objektivierbaren Fakten ist der Rekurs spruchreif.

2 Erwägungen

- 2.1 Es gilt das Rechtspflegereglement (RPR) vom 01.07.2007 (das von der Delegiertenversammlung beschlossene neue Rechtspflegereglement vom 13.11.2010 gilt erst ab der Spielzeit 2011/2012).
- Art. 40 Abs. 1 RPR sieht vor, dass mittels Protest Entscheide der SR angefochten werden können, die im Widerspruch zu den Spielregeln stehen, sofern sich daraus für sich allein ein wesentlicher Einfluss auf das Spielresultat ergeben hat. Art. 40 Abs. 2 RPR hält dazu allerdings einschränkend fest, dass Tatsachenentscheide der SR jedenfalls nicht mit Protest anfechtbar sind.
- 2.2 Die Rekurrentin stellt sich auf den Standpunkt, Protestgegenstand wäre vorliegend eine Entscheidung der SR, das Spiel um eine Zeitspanne nach Ertönen des von der Spieluhr nach Ablauf von 59 Minuten und 60 Sekunden automatischen Schluss signals zu verlängern, welche der auf das Tor zufliegende Ball zur vollen Kreuzung der Torlinie noch gebraucht hat. Richtig ist dazu nur die Feststellung der Rekurrentin, dass sich das Spielende spielregeltechnisch nach dem automatisch erfolgenden Schluss signal richtet (IHF-Spielregel 3:2) und es - anders als im Fussball - nicht im Ermessen der Spielleitung steht, eine "Nachspielzeit" zu verfügen.

Darum geht es vorliegend aber offensichtlich gar nicht: Die beiden SR haben überzeugend dargelegt, dass sie - ohne zu zögern und gemäss visueller Beobachtung des Tornetzes bei gleichzeitiger akustischer Konzentration auf das automatische Schluss signal - auf Tor während regulärer

Spielzeit entschieden haben. Es wäre sodann völlig lebensfremd, den SR die Absicht zu unterstellen, einerseits den Ablauf der Spielzeit festzuhalten, andererseits aber dennoch auf Tor zu entscheiden.

- 2.3 Gegenstand des Protestes bildet damit klarerweise der Tatsachenentscheid der SR, dass der Ball die Torlinie vollständig überschritten habe, bevor das automatische Schlussignal zu ertönen begonnen hat. Die SR haben damit das Spiel nicht "verlängert", sondern waren der Auffassung, das Tor sei noch innerhalb der reglementarischen Spielzeit gefallen. Wie im Entscheid der IDK korrekt ausgeführt wird, kann dieser Entscheid objektiv richtig oder falsch sein. Selbst wenn bei einer bildlichen und akustischen Sezession der Videoaufzeichnung ohne jeden Zweifel festgestellt werden könnte (was es aber nicht kann), dass die Sirene effektiv schon einzusetzen scheint, als der Ball noch nicht vollumfänglich im Tor war, würde dies am Umstand der erfolgten Andersbeurteilung der Ballposition bei Ertönen des Schlusssignals durch die SR (Entscheid: "im Tor") nichts ändern.
- 2.4 Es ist somit Art. 40 Abs. 2 RPR beachtlich, wonach Tatsachenentscheidungen von SR eben gerade nicht Gegenstand von Protesten bilden können.

Generell-abstrakt geht es bei diesen Tatsachenentscheidungen um Entscheidungen der SR, die direkt ihre tatsächlichen Wahrnehmungen des Spielgeschehens betreffen. Vorliegend haben die SR aus ihren tatsächlichen Wahrnehmungen einen regeltechnisch völlig korrekten Schluss gezogen: Sie haben auf das 26. Tor von West HBC anerkannt. Es ist hinlänglich bekannt, dass gerade im schnellen Handball-Sport direkten tatsächlichen Wahrnehmungen von sich im Spiel befindlichen SR eine endlose Vielzahl anderer subjektiver tatsächlicher Wahrnehmungen (von Spielerfrauen/-männern, Familienmitgliedern von Spielern/-innen, Betreuern, Mitspielern, Zuschauern, sich im Publikum befindlichen anderen SR etc.) gegenüberstehen. Im vorliegenden Fall mag man besonders und generell darüber diskutieren, ob es rein physikalisch möglich ist, bei einer Zeitanzeige von 59:59 einen Freistoss mit vorgängigem Passspiel von ca. 11-12m Distanz vor dem Schlussignal im Tor zu versenken. Dass dies aus den nachfolgenden Erwägungen gerade im vorliegend gut dokumentierten (Einzel-)Fall offenbar möglich sein könnte, ist nachfolgend nur der Vollständigkeit halber darzulegen sowie um aufzuzeigen, dass die Vorwürfe der Rekurrentin an die Vorinstanz, sie hätte sich bei ihrer Entscheidung nicht in ausreichendem Mass um Sachverhaltsabklärungen bemüht bzw. wäre von einer falschen Wurfedistanz ausgegangen, unbegründet sind.

- 2.5 Entscheidend ist, dass dieses im Handballsport in der Regel besonders emotional geführte "Fachsimpeln" an der direkten tatsächlichen Wahrnehmung der sich im Spiel befindlichen und - sportlich betrachtet - "aufgewärmten" Fachmänner mit (in der zu vermutenden Regel) besonderer sportlicher Konzentration auf das Geschehen vom Grundsatz her auch mittels reglementarischem Protest nichts zu ändern vermag bzw. nichts zu ändern vermögen darf. Ein anderes Verständnis, wonach diese direkten Wahrnehmungen der SR später durch nachträglich vom Bürotisch aus und unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel objektivierte Wahrnehmungen substituiert werden dürfen, würde einer prozessualen Nachbetrachtung der SRlichen ad hoc-Tatsachenwürdigung Tür und Tor öffnen. Das ist - generell - nicht im Sinne des Handballsports, was die von der Vorinstanz zitierte Stellungnahme der IHF zur Diskussion, ob und wann in Fällen besonderer SR-Fehlwahrnehmungen allenfalls von diesem eisernen Grundsatz abgewichen werden könnte, auch genügend klar verdeutlicht. Wollte man die subjektive Wahrnehmung der SR bei der Regelanwendung ausschliessen, indem man sie durch technische Hilfsmittel (Torkameras, Lichtschrankenmessungen etc.) substituiert, ist dies - gerade im Sport - Sache von reglementsgebenden und nicht von rechtsanwendenden Organen.

Daran ändert auch der von der Rekurrentin erwähnte Umstand nichts, dass gemäss Rechtspflege-reglement der EHF im Rahmen der Sachverhaltserstellung sachdienliche Beweismittel wie Video-aufnahmen beigezogen werden dürfen (und sollen). Die Rekurrentin verkennt dabei, dass es sich dabei um Beweisvorschriften zur Erforschung eines zu beurteilenden Sachverhalts und nicht um Mittel zur Nachkontrolle SRlicher Tatsachenwahrnehmungen handelt. Vorliegend geht es allein um die Fragen a) ob ein Tatsachenent scheid vorliegt (was bereits bejaht wurde bzw. mit dem so-gleich folgenden Zwischenfazit nochmals bejaht werden kann) und b) ob der vorliegende Sachver-halt allenfalls eine Ausnahme vom Grundsatz zu rechtfertigen vermag, dass Tatsachenentschei-dungen vom SR nicht Gegenstand eines Protestes bilden können.

- 2.6 Als Zwischenfazit in Bezug auf die erste sich stellende Frage ist damit festzuhalten: Es liegt ein Tatsachenentscheid der beiden SR vor, welchen diese gemäss ihren Aussagen mit Überzeugung, einstimmig und aufgrund der Resultate ihrer direkten, menschlich möglichen Wahrnehmungen ge-troffen haben. Diese Aussagen werden vom DEL bestätigt, der sich zwar zur Frage, ob der Ball nun vor oder nach Ertönen des Schlussignals die Torlinie überquert hat, nicht äussern kann, aber klar ausführt, er habe in dieser Situation gemäss seiner ihm zugeordneten Funktion die SR (Posi-tion, Konzentration etc.) beobachtet und dabei vom Wiederanpfiff durch den Feld-SR bis zur Torentscheidung des Tor-SR nicht im Geringsten eine zögerliche bzw. anderweitig kritisierbare Haltung der SR gesehen. Er hätte nach dem Spiel in der Garderobe die SR zur fraglichen Ent-scheidung auch noch einmal befragt. Beide SR hätten dargelegt, dass ihrer Wahrnehmung nach der Ball mit Ertönen des Schlussignals bereits im Tor war. Die von der Rekurrentin geforderte Stellungnahme des DEL ist damit erfolgt, obwohl dessen Aussagen für die Beurteilung des Pro-tests und des Rekurses letztlich keine entscheidende Rolle spielen, sondern lediglich bereits Fest-stellbares verdeutlichen. Die Entscheidung der Vorinstanz war damit ungeachtet der Tatsache spruchreif, dass sich der DEL nicht vernehmen liess.

Somit bleibt unter der Annahme, dass der Ball mit Ertönen des Schlussignals tatsächlich noch nicht im vollen Umfang die Torlinie überquert hat (wie dies die Rekurrentin behauptet), lediglich noch zu klären, ob diese - unter dieser Annahme falsche - Tatsachenentscheidung der SR entge-gen Art. 40 Abs. 2 RPR mit Protest korrigiert werden könnte.

- 2.7 Gemäss Rechtsprechung des VSG (RP 13-9899 vom 30.05.1999) und gemäss richtiger Einschät-zung der Vorinstanz ist eine solche Ausnahme aber von vornherein nur bei krassen menschlichen Fehlvorstellungen möglich. Hintergrund dieser Ausnahmeregelung ist die dem umfassenden sport-lichen Fairness-Gedanken verbundene Vorstellung, dass solche krassen menschlichen Fehlwahr-nehmungen sportlicher Spielleitungen dann eine Art von (nachträglich zu korrigierender) Unsport-lichkeit begründen, wenn man zum Schluss kommen muss, dass in gleichem Mass wie der direkt Wahrnehmende (also ohne nachträgliches Videostudium) für die Beurteilung der gleichen Situa-tion geschulte Personen klar überwiegend zu einer klaren und einheitlich gegenteiligen Einschät-zung kommen würden. Es versteht sich von selbst, dass solche krassen Fehlwahrnehmungen in ihrer Zahl marginal bleiben, entsprechend in der Literatur hierzu zur Veranschaulichung vom Vor-liegen einer "Jahrhundert"- Ausnahme gesprochen wird, die den Grundsatz von Art. 40 Abs. 2 RPR zu überbieten vermag. Damit wird letztlich nur verbildlicht, dass eine Abkehr vom in Art. 40 Abs. 2 RPR normierten Grundsatz - wenn überhaupt - nur zurückhaltend und wenn dann nur bei krass und offenkundig falschen Tatsachenentscheiden erfolgen darf.
- 2.8 Sowohl die Konsultation des Videomaterials als auch die Befragungen des DEL, der SR und der Zeitnehmerin ergeben in Bezug auf die Spielszene, die Gegenstand der zu beurteilenden tatsäch-lichen Wahrnehmung ist, jedoch das folgende Bild:

Die Zeitnehmerin, welche die Spieluhr nach dem Anpfiff durch den Feld-SR wieder in Gang gesetzt hat, bestätigt, dass sie sich extrem konzentriert hätte, die Spieluhr praktisch mit dem Anpfiff wieder in Gang zu setzen. Da diese Zeitnehmerin von der Rekurrentin gestellt wird, kann davon ausgegangen werden, dass sie bei dieser Spielausgangslage jedenfalls auch kein Motiv gehabt hätte, die Uhr bewusst verzögert weiterlaufen zu lassen, und erweist sich ihre Aussage als glaubwürdig. Die Zeitnehmerin bestätigte sodann, dass das Schlussignal nach dem Ablauf von 59 Minuten und 60 Sekunden (der 60. Minute) automatisch ertönt.

Allen befragten Beteiligten ist die behauptete, gemäss Ziffern-Anzeige der Spieluhr noch zu spielende letzte Sekunde bis zum Ertönen des Schlusssignals subjektiv "extrem lang" vorgekommen. Dies hängt damit zusammen, dass die Sekunden-Anzeige bei Uhren ohne Hundertstelsekunden-Anzeige in der Regel mit dem Beginn der gemessenen Sekunden wechselt (und nicht erst am Schluss), der automatisch ausgelöste Signalton aber erst am Ende der letzten Spielsekunde ertönt. Aus diesem Grund kann es entgegen der Behauptung der Rekurrentin, die noch zu spielende Sekunde wäre ein "Faktum", durchaus der Fall gewesen sein, dass bei der auf 59:59 angehaltenen Spielzeit die 59. Sekunde erst gerade angebrochen war, mithin im theoretischen "Best Case" noch fast 2 Sekunden für die letzte Angriffsaktion zur Verfügung standen, bis die End sirene nach Abschluss der 60. Sekunde der 60. Spielminute ertönt ist. Ob dem tatsächlich so war, kann aber letztlich dahingestellt bleiben.

Alle befragten Beteiligten bestätigen ohne Widerspruch, dass die Ausführung des Freistosses durch West HBC subjektiv wahrgenommen insgesamt "extrem schnell" und präzise und der Wurf des Angreifers mit enormer Wucht erfolgt wären. Weiter betonten alle (inkl. Rekurrentin), dass die Frage, ob der Ball vor Ertönen des Schlusssignals die Torlinie bereits überquert hat, von blossem Auge und Ohr wohl nicht eindeutig sichtbar war und dazu Videoanalysen notwendig sind. Diese Aussagen werden durch die Wiedergabe der ins Recht gelegten Videosequenz belegt.

- 2.9 Die Konsultation der Videosequenz (ohne Picturing und ohne Slow Motion) lässt nämlich völlig offen, wann der Ball die Torlinie überquert hat. Die Konsultation des Videos mit Slow Motion-Effekt ergibt immer noch keine klaren Aufschlüsse diesbezüglich. Betrachtet man die einzelnen Bilder mit Fokus auf das Einsetzen des Endsignals ist ebenfalls (aufgrund der diagonalen Kameraposition zur Ballposition) nicht klar nachweisbar, ob der Ball vollumfänglich hinter der Linie ist, als die Schluss sirene erklingt. Das diesbezüglich für das VSG relevante Standbild verdeutlicht hingegen eines: Selbst die Zuhilfenahme dieser technischen Hilfsmittel führt zur Einschätzung, dass bei der Frage, ob der Ball die Torlinie vollumfänglich überquert hat, letztlich jedenfalls Zehntels-, wenn nicht sogar Hundertstelsekunden entscheidend sind.

Eine sportliche Betrachtung der Szene führt weiter zum Urteil, dass es sich hier - wohl nicht nur für den West HBC und den entsprechenden Schützen, sondern aus allgemein handballerischer Sicht - um eine klassische "Sonntagsaktion" handelt, bei der nüchtern betrachtet alles zu 100% gepasst hat. Dabei spielt es grundsätzlich auch keine Rolle, aus welcher Distanz der Wurf tatsächlich erfolgt ist, entsprechend auch die falsche Distanzangabe der Vorinstanz nichts schadet.

- 2.10 Als Fazit dieser Sachverhaltspunkte lässt sich festhalten, dass die feststellbaren Aktionen der involvierten Spieler, SR und Zeitnehmer letztlich zu einem in dieser Situation sicherlich nicht alltäglichen, aber absolut vertretbaren Resultat eines Torerfolges während der reglementarischen Spielzeit geführt haben. Mithin ist nicht ersichtlich, inwiefern die innert Bruchteilen von Sekunden durch die SR erfolgte Beurteilung dieser dargelegten Punkte krass falsch sein soll bzw. weshalb sich im

vorliegenden Fall eine Ausnahme von Art. 40 Abs. 2 RPR auch nur ansatzweise rechtfertigen sollte.

Solches wird von der Rekurrentin im Übrigen auch nicht substantiiert behauptet. Der blosser Vorwurf an die SR, diese hätten sich für eine Tatsachenbeurteilung in dieser Situation zu wenig konzentriert, reicht dazu jedenfalls nicht aus. Es handelt sich auch nicht um das Hauptargument der Rekurrentin. Vielmehr meint sie nämlich, eine Ausnahme von Art. 40 Abs. 2 RPR müsste schon zulässig sein, wenn die Videoanalyse eine objektiv falsche Tatsachenfeststellung zu Tage fördern würde (und selbst wenn es sich nur um Bruchteile von Sekunden handeln würde, in welcher die SR mit ihrer Wahrnehmung falsch liegen würden). Dies ist schon aufgrund der vorne und von der Vorinstanz dargelegten sehr restriktiven Praxis abzulehnen, weil ansonsten über die Rechtsanwendung ein technischer "Torrichter" eingeführt werden würde. Weiter ist aber - noch einmal - letztlich nicht einmal anhand der technischen Hilfsmittel ohne Zweifel verifizierbar, wie es sich mit der Ballposition im Zeitpunkt der Schluss sirene tatsächlich verhalten hat.

3 Ergebnis

Aus diesen Gründen ist der Rekurs abzuweisen und der Entscheid der Vorinstanz ist vollumfänglich zu bestätigen.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 40, 41, 42 ff., 50, 56, 58 und 60 RPR (vom 01.07.2007) zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs gegen den Entscheid der Vorinstanz IDK Nr. 802 - 10/11 vom 28.03.2011 betreffend Protest im Spiel Nr. 112625 vom 12.03.2001 zwischen PSG Lyss und West HBC in Lyss wird abgewiesen.
- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt zugunsten des SHV.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst am Tag nach der Zustellung in Rechtskraft.
